

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 194/16 B

L 13 AS 101/12 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 45 AS 617/08 und S 55 AS 753/07 (SG Aurich)

Az: B 4 AS 195/16 B

L 13 AS 197/15 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 55 AS 952/09 (SG Aurich)

1.,
2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Leer,
Bergmannstraße 37, 26789 Leer,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. August 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterin S. Knickrehm
und den Richter Söhngen
beschlossen:

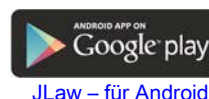
Die Verfahren B 4 AS 194/16 B und B 4 AS 195/16 B werden zur gemeinsamen Entscheidung
verbunden; führend ist das Verfahren B 4 AS 194/16 B.

Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revisionen in den Urteilen des Lan-
dessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 27. April 2016 werden als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Kläger haben persönlich mit Schreiben vom 13.6.2016 Beschwerden wegen der Nichtzulassung der Revision eingelegt gegen die ihnen am 14. und 18.5.2016 zugestellten Urteile des LSG vom 27.4.2016 (*L 13 AS 101/12 und L 13 AS 197/15*); ein weiteres Urteil des LSG zu dem von den Klägern ebenfalls genannten Verfahren L 13 AS 202/15 ist nicht ergangen, denn dieses Verfahren ist durch das LSG mit dem Verfahren L 13 AS 101/12 verbunden worden. Die Beschwerden sind am 14.6.2016 beim BSG eingegangen.
- 2 Die nach § 113 Abs 1 Alt 1 SGG zur gemeinsamen Entscheidung verbundenen Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision sind unzulässig. Sie entsprechen nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerden können wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG). Hierauf sind die Kläger in der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Urteile und durch das Schreiben der Senatsgeschäftsstelle vom 17.6.2016 hingewiesen worden. Die von den Klägern persönlich, und damit nicht formgerecht eingelegten Beschwerden sind nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

